

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2023 sgv-ml/ye

Vernehmlassungsantwort: Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage arbeitet die Regelung der Kleinmobilität auf Radverkehrsflächen auf, und führt einheitliche und übersichtliche Regelungen besonders für Motorfahräder ein. Ziel ist es, die knappe Verkehrsfläche besser zu nutzen, sowie mittels Förderung des Langsamverkehrs (LV) einen Beitrag zu Erreichung der Nachhaltigkeitsziele zu leisten. Auch soll die Sicherheit im Strassenverkehr verbessert werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung, mittels einheitlicher und übersichtlicher Regelungen den Langsamverkehr besser zu strukturieren. Allerdings führen gewisse in der Vorlage enthaltene Massnahmen zu einer Behinderung insbesondere des Strassengüterverkehrs, besonders durch die Verschmälerung der Fahrbahn. Derartige Regelungen lehnt der sgv ab.

Die Verkehrsfläche in der Schweiz ist knapp, und die Mobilitätsnachfrage wächst stetig an. Daher ist es wichtig, Vorkehrungen zu treffen, um die bestehende Infrastruktur effizienter zu nutzen. Auch führt das zunehmende Aufkommen von Motorfahrädern in den vergangenen Jahren zu Herausforderungen, insbesondere für die Verkehrssicherheit. In diesem Sinne befürwortet der sgv das Bestreben der Vorlage, mittels einheitlicher Regelungen für Motorfahräder Klarheit und Sicherheit zu schaffen.

Massnahmen, welche den Strassengüterverkehr, und damit die Versorgungssicherheit für die Wirtschaft und die Gesellschaft behindern, lehnt der sgv hingegen klar ab. Dabei handelt es sich vor allem um drei der beabsichtigten neuen Massnahmen:

- 1. Die Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen für schwere und schnelle Motorfahräder** (Art. 42 Abs. 4 E-VRV). Besonders Lastenfahräder würden auf der Fahrbahn zusätzlichen Platz benötigen, da es aufgrund der bestehenden Geschwindigkeitsdifferenz zu den anderen Verkehrsteilnehmern aus Verkehrssicherheitsgründen nötig wäre, eine zusätzliche Fahrspur zu

schaffen (siehe entsprechende Ausführungen im erläuternden Bericht, Seite 17). Entsprechend müsste die für den restlichen Verkehr zur Verfügung stehende Fläche verkleinert werden, wenn nicht mehr Platz als heute beansprucht werden soll. Faktisch würde folglich die Fahrspur für Personen-, Liefer- und Lastwagen etc. schmaler, was gerade für den Gütertransport eine grosse Einschränkung bedeuten würde. Denn dadurch wird unter Umständen das Kreuzen von Lastwagen, sowie das Durchführen von Wende- oder anderen Manövern erschwert oder sogar verunmöglicht. Faktisch würde somit der Zugang für den Strassentransport eingeschränkt. Unter Berufung auf den Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels lehnt der sgv derartige Restriktionen ab.

2. **Die Einführung der Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu schützen** (Art. 74a Abs. 1 E-SSV). Auch hier würde es voraussichtlich zu einer Verbreiterung der Radstreifen, und entsprechend zu einer schmaleren Fahrspur für den restlichen Verkehr kommen. Nebst den bereits genannten Argumenten sprechen aber auch Gründe der Verkehrssicherheit gegen bauliche Elemente für Radstreifen. Denn diese können nicht nur für die Radfahrenden selbst Hindernisse darstellen, sondern auch für Lastwagen. Weiter verunmöglichen bauliche Elemente eine effiziente Strassenreinigung und -räumung, was negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat. Auch würden die zusätzlich notwendigen Reinigungs- und Räumungsarbeiten unverhältnismässige Mehrkosten verursachen. Gleiches gilt auch für Strassenunterhaltsarbeiten.
3. **Die Erhöhung der zulässigen Breite von Lastenfahrrädern** (Art. 175 Abs. 2 E-VTS). Es ist zwar begrüssenswert, die Nutzung von Lastenfahrrädern in der City-Logistik zu vereinfachen. Allerdings muss beachtet werden, dass die bestehende Verkehrsinfrastruktur nicht auf eine Fahrzeugbreite von 1.20 Metern für Lastenfahrräder ausgelegt ist. Die Neuregelung würde dazu führen, dass die bestehende Infrastruktur angepasst werden muss, was einerseits zu hohen Mehrkosten, und andererseits zu einer Verkleinerung der für andere Verkehrsteilnehmer verfügbaren Fläche führen würde. Dies ist aus den oben bereits genannten Gründen abzulehnen.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilage

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Schweizerischer Gewerbeverband sgV Michèle Lisibach, Ressortleiterin Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie in sämtlichen Verkehrsbereichen soll auch beim Langsamverkehr weiterhin Technologieneutralität herrschen. Dies bedeutet, dass sämtliche Antriebsarten zugelassen werden können.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Fahrradverkehrsinfrastruktur ist nicht auf Fahrzeuge mit einer Breite von 1.20 Metern ausgerichtet. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wäre es aufgrund der Zulassung von Fahrzeugen mit einer Breite von 1.20 Metern notwendig, die bestehende Infrastruktur auszuweiten. Dies würde nicht nur zu unverhältnismässig hohen Kosten für den Umbau führen, sondern auch die Verkehrsflächen für den Individual- und Güterverkehr verkleinern, was zu einer Behinderung besonders des Gütertransports führen würde.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Selbstbalancierende Roller und ähnliche Geräte haben grosses Potenzial, in der Zukunft zu wichtigen Transportmitteln zu werden, besonders, da sie leicht zu tragen und zu verstauen sind und daher auch keine Parkierungsflächen benötigen. Daher erachtet der sgv es nicht als sinnvoll, die Entwicklung derartiger Transportmittel bereits jetzt einzuschränken, indem sie aufgrund fehlender Lenk- oder Haltestangen verboten werden. Stattdessen sollten die weiteren Entwicklungen bei diesen Geräten abgewartet werden. Dies gebietet auch die Technologieoffenheit.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies fördert die Nutzung von Lastenfahrrädern für den Gütertransport.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe dazu Antwort zu Frage 8.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung würde vor allem bei schweren Motorfahrrädern (besonders Lastenfahrrädern) zu Problemen führen. Denn durch ihre im Vergleich zu anderen Fahrzeugkategorien grösseren Ausmasse würden sie zusätzlichen Platz auf der Fahrbahn beanspruchen. Da noch immer grosse Geschwindigkeitsunterschiede zu Personen- (PKWs) und Lastkraftwagen (LKWs) bestünden, könnte dies faktisch zur Schaffung einer weiteren Spur auf der Fahrbahn führen (siehe dazu Hinweis auf ebendiese Problematik auf Seite 17 des erläuternden Berichts). Dies würde nicht nur die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sondern vor allem den für den übrigen Verkehr verfügbaren Platz stark einschränken. Aufgrund der daraus resultierenden negativen Konsequenzen insbesondere für den Strassengüterverkehr sind derartige Massnahmen abzulehnen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
-

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durch die Einführung dieser Erleichterung ist keine Qualitätsminderung zu erwarten, da Verkehrsexperten nach wie vor eine entsprechende Ausbildung absolvieren müssen. Hingegen sind Effekte zur Linderung des Fachkräftemangels zu erwarten, was der sgv als begrüßenswert einstuft.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit kann bewirkt werden, dass die vielerorts bereits nur noch in geringerer Anzahl verfügbaren Parkplätze für Autos und Lieferwagen nicht verschwendet werden, indem sie ineffizienter Weise von Motorfahrrädern besetzt werden.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?


JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung ist verwirrend, da unter Art. 64 Abs. 6 E-SSV bereits geregelt wurde, dass das Signal "Fahrrad" sämtliche Fahrräder und Motorfahrräder, auch schwere und schnelle Motorfahrräder umfasst (siehe Frage 34). Diese nun in einem spezifischen Fall auszuschliessen, ist inkonsequent. Ein Symbol sollte stets dieselbe Bedeutung haben.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgV lehnt die Schaffung von mit baulichen Elementen geschützten Radstreifen aus mehreren Gründen ab. Zum einen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Einführung baulicher Elemente faktisch zu einer Verbreiterung der Radstreifen führt. Dies schränkt wiederum die Breite der Fahrbahn ein und behindert damit vor allem den Strassengüterverkehr. Besonders kritisch würde diese Situation bei der Kreuzung von Lastwagen oder bei Wendemanövern. Andererseits können bauliche Elemente auch die Verkehrssicherheit behindern, da sie nicht nur Hindernisse für die Fahrradfahrenden selbst darstellen können, sondern auch für LKWs (siehe oben beschriebene Situationen). Und letztlich behindern bauliche Elemente auch Strassenreinigungs- und Räumungsarbeiten, sowie den Strassenunterhalt, was unweigerlich zu hohen, nicht zu rechtfertigenden Mehrkosten führt.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Angebot von für die Fahrzeugkategorie passenden Parkierungsflächen ist sinnvoll. Der sgV unterstützt diese Massnahme, solange die neu zu schaffenden Parkierungsflächen nicht zulasten von bestehenden Parkfeldern für PKWs und LKWs gehen.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: